

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Sonderzahlungen ausschließlich dem Zweck dienen, die Fähigkeit der Leistungserbringung aufrechtzuerhalten: Die Sonderzahlungen sind nicht willkürlich und führen zu keiner Bereicherung der Arbeitnehmer. Sie sollen sicherstellen, dass die zugesagten späteren Leistungen an die Arbeitnehmer auch erbracht werden können. Die Sonderzahlungen stellen damit lediglich die Funktionsfähigkeit der Pensionskasse sicher.

IV. Zusammenfassung

Es ist sachgerecht, die Niedrigzinsphase in der Praxis als unvorhersehbares, nicht nur vorübergehendes Ereignis einzustufen (§ 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 2. Halbsatz Buchstabe b) mit der Folge, dass die hierdurch begründeten Sonderzahlungen der Trägerunternehmen an die Pensionskassen lohnsteuerfrei sind.

In der Altersversorgung sind die Betrachtungszeiträume sehr lang, typischerweise über mehrere Jahrzehnte. Dies gilt für die Verpflichtungsseite und entsprechend auch für die Anlageseite. D.h., die bei Eingehen einer Verpflichtung bzw. bei Abschluss einer Kapitalanlage vorherrschenden Bedingungen wirken lange in die Zukunft.

Der steuerlich relevante Betrachtungszeitpunkt für die Prüfung der Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Sonderzahlung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 2. Halbsatz Buchstabe b EStG ist regelmäßig nicht der Zeitpunkt, an dem die Sonderzahlung erhoben wird, sondern:

Der Zeitpunkt, in dem die Sonderzahlung begründet wird, liegt regelmäßig zeitlich weit vor dem Zeitpunkt, in dem die Sonderzahlung erhoben wird. Dies gilt es u.E. bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der Beiträge zu beachten.

Dr. Klaus Friedrich ist Diplom-Mathematiker, Aktuar DAV und a.o. Mitglied im IVS. Er ist seit 2013 Director im Bereich Financial Advisory bei Deloitte in Berlin.



Dr. Claudia Veh ist Aktuarin (DAV), Sachverständige IVS und Rentenberaterin. Seit Juli 2024 ist sie Partnerin im Bereich Financial Advisory bei Deloitte in München.



*Marion Beiderhase / Eva Remberg,
beide Köln*

ERB, die Zweite: Fokus Stress-Szenarien

Blick der Aufsicht auf die Risikosituation – ein Leitfaden zur Umsetzung

Die Anforderungen an die ERB sind in § 234d VAG geregelt, hier wird auch der Mindestturnus von drei Jahren vorgegeben. So führen im aktuellen Jahr und in 2025 viele EbAVs die Umsetzung ihrer zweiten eigenen Risikobeurteilung (ERB) durch. Hierbei ist nicht nur die Geschäftsplanung abzubilden, sondern auch die Entwicklung der Risikosituation und der Risikotragfähigkeit unter Stress. Bei der Auswahl von Stress-Szenarien sollte das unternehmensindividuelle Risikoprofil betrachtet werden, um geeignete Schwerpunkte und Sensitivitäten zu identifizieren. Darüber hinaus ist aber auch eine Marktsicht hilfreich. Hier ist es möglich, die Perspektive der BaFin heranzuziehen. Die Aufsicht erläutert jährlich die wichtigsten Risiken für den deutschen Finanzmarkt unter dem Titel „Risiken im Fokus der BaFin“.

Im Artikel werden kurz die regulatorischen Anforderungen erläutert, der Fokus liegt aber auf der Darstellung von möglichen Stress-Szenarien, insbesondere unter der Perspektive der Aufsicht. Zudem werden für einzelne Stress-Szenarien konkrete Umsetzungsmöglichkeiten skizziert.

Es läuft nicht immer alles nach Plan – Stress-Szenarien bei der eigenen Risikobeurteilung: Wo liegen die Druckpunkte?

Der Planungshorizont der BaFin-Prognoserechnung umfasst im Regelfall fünf Jahre. Aber welche EbAV hat im Jahr 2019, und somit vor fünf Jahren, einen deutlichen Zinsanstieg oder eine Zunahme notleidender Kredite bei Gewerbeimmobilien vorhergesehen, geschweige denn in ihrer Planung berücksichtigt?

Ein Zinsanstieg wirkt sich auf die gesamte Branche aus, Probleme mit Kreditausfällen nur dann, wenn die EbAV in diesem Bereich besonders exponiert ist. Bleibt man bei diesen beiden Beispielen, werden zwei geeignete Ansätze deutlich, um Stress-Szenarien für die Durchführung der eigenen Risikobeurteilung zu identifizieren. Sowohl aktuelle Marktentwicklungen als auch das eigene Risikoprofil können als Indikatoren für geeignete Szenarien dienen. Bei veränderten Rahmenbedingungen können diese Faktoren die Risikotragfähigkeit des Unternehmens beeinflussen.¹

Auswahl der Stress-Szenarien

Die Aufsicht bewertet jährlich die Risiken des deutschen Finanzsektors und analysiert die Risiken für alle Marktteilnehmer. Unter dem Titel „Risiken im Fokus der BaFin“ stellt sie die Risiken mit dem größten Gefährdungspotenzial vor. In dem im Januar 2024 veröffentlichten Bericht wurden sieben Risiken identifiziert, darunter das Risiko von Korrek-

¹ BaFin, Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die eigene Risikobeurteilung (ERB) von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, Rundschreiben 9/2020 (VA), S.11, Rn. 80.

turen an den Immobilienmärkten, dem Ausfall von Krediten an deutsche Unternehmen, Cyber-Attacken, einer unzureichenden Geldwäscheprävention und einer Konzentration bei der Auslagerung von IT-Dienstleistungen. Diese Risiken werden als ansteigend bewertet. Das Risiko einer signifikanten Korrektur an den internationalen Finanzmärkten wird als gleichbleibend, das Risiko eines signifikanten Zinsanstiegs als sinkend eingestuft.

Aus der Perspektive einer EbAV ist es ratsam, die gleichbleibenden und zunehmenden Risiken am eigenen Risikoprofil vorbeizuführen.

Auf die Kapitalanlage wirken die folgenden Risiken:

Seit dem Jahresende 2022 hat sich die Lage an den *Immobilienmärkten*, insbesondere auch bei den Gewerbeimmobilien, deutlich gewandelt. Die Preise sind insgesamt rückläufig. Die Aufsicht bewertet den Abbau von Überbewertungen mit Blick auf die Finanzmarktstabilität positiv, allerdings wirkt sich dies im Gegenzug negativ auf die Bewertungsreserven der Immobilienportfolios aus. Insbesondere die ungünstigeren Finanzierungsbedingungen, der wirtschaftliche Abschwung und die hohe Inflation, vor allem bei den Baukosten, sowie Veränderungen im Konsumverhalten bzw. der Trend zum Online-Shopping oder die stärkere Nutzung von Home-Office belasten Angebot und Nachfrage im Bereich der gewerblichen Immobilien merklich. Bei Immobilienfonds sieht die Aufsicht ein gewisses Liquiditätsrisiko, stellt aber auch fest, dass seit September 2023 bei Publikumsfonds bisher nur leichte Nettoabflüsse erkennbar sind.

Die BaFin sieht weiterhin ein großes Potenzial für signifikante Korrekturen an den *internationalen Finanzmärkten*. Diese sind bislang auch in Erwartung erster und weiterer Zinssenkungen ausgeblieben. Der DAX notiert zuletzt auf seinem historischen Höchststand. Abrupte Veränderungen können jedoch eintreten, wenn sich die Markterwartung infolge adverser Schocks ändert. Etwaige Korrekturen würden sich zwar unmittelbar, aber nicht bedeutend auf die Branche auswirken, da der Anteil börsennotierter Aktien am Gesamtbestand gering sei. Diese Aussage sollte jedoch von jeder EbAV mit Blick auf das eigene Kapitalanlagenportfolio reflektiert werden.

Darüber hinaus sieht die Aufsicht einen Anstieg bei *Insolvenzen deutscher Unternehmen*. Die deutsche Wirtschaftsleistung ist im Jahr 2023 nicht gewachsen, sondern eher zurückgegangen; für das Jahr 2024 wird eine eher schwache Konjunktur erwartet. Versicherer können über das Engagement in Private Dept-Fonds betroffen sein. Dieser Anteil ist in der Niedrigzinsphase teilweise ausgebaut worden. Hierdurch wird zwar zum einen eine größere Diversifikation im Portfolio erreicht, aber auch sehr hohe Anforderungen an das Risikomanagement gestellt, da ein gutes Verständnis der zugrundeliegenden Geschäftsmodelle wichtig ist.

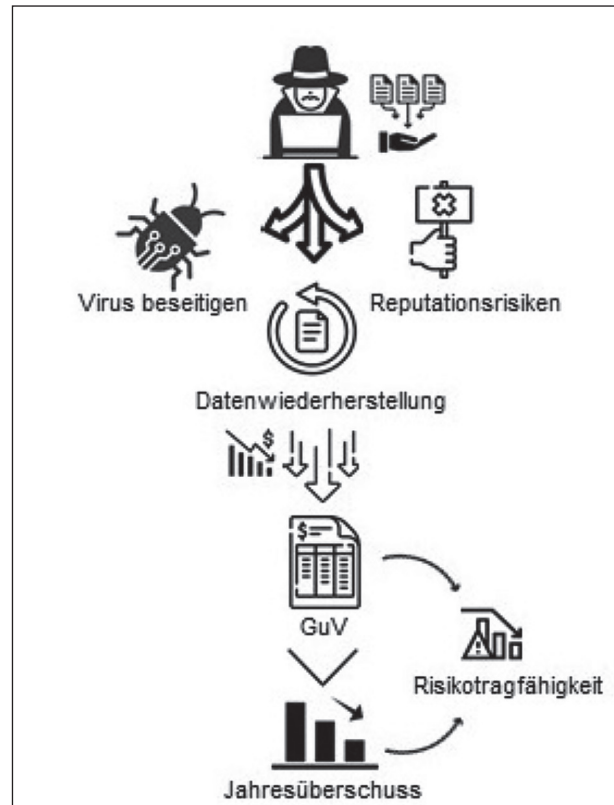
Sofern Immobilienanlagen, Aktien oder Private Dept-Fonds einen wesentlichen Anteil der Kapitalanlage umfassen oder in der Kapitalanlagestrategie als zukünftiges Investment gesehen werden, lohnt sich ein genauere Blick auf die Risikotragfähigkeit. Ein Ausfall an Immobilienkrediten oder ein Abschreibungsbedarf kann ebenso ein gutes Stress-Szenario abbilden wie ein hoher Wertverlust des Aktienportfolios.

Nach der Fokussierung auf die Kapitalanlage der EbAVs werden im Folgenden die operationellen Risiken näher beleuchtet.

Mit der zunehmenden Digitalisierung steigen die Angriffsfläche und die Anzahl der *Cyber-Angriffe* auf IT-Systeme an. Dies

wirkt sich auch auf die Funktionsfähigkeit des Finanzmarktes aus. Der Kapitalanlageprozess zählt beispielsweise zu den geschäftskritischen Prozessen und ein Angriff kann hier zu deutlichen Verwerfungen und einem wesentlich erhöhten Risiko führen.

Auswirkung eines Cyberangriffs auf die Risikotragfähigkeit



Durch die *zunehmende Auslagerung von IT-Dienstleistungen* sieht die BaFin ein durch Konzentrationen steigendes Risiko. Durch die Fokussierung auf einige wenige spezialisierte IT-Dienstleister entsteht ein Kumulrisiko. Sind diese IT-Mehrmandanten-Dienstleister von Störungen betroffen, trifft dies mehrere beaufsichtigte Unternehmen und hat eine Ausstrahlwirkung auf den gesamten Finanzsektor.

In beiden Szenarien wird deutlich, dass die Risiken sich beispielsweise nicht nur auf einen reinen Datenverlust beschränken, sondern in ihrer Betrachtung und Struktur deutlich komplexer sind. Der mit einem Cyber-Angriff möglicherweise verbundene unterbrochene Kapitalanlageprozess kann zu einem Doppelschlag werden. Die Datenstruktur muss wiederhergestellt werden, Reputationsrisiken müssen abgefangen und zeitkritische Kapitalanlageprozesse getätigt werden.

Abbildung von Stress-Szenarien im Rahmen der ERB

Bei der Umsetzung einer Stress-Situation im Rahmen der ERB gibt es keinen Königsweg. Hier ist es wichtig, das Risiko nicht zu unterschätzen, eine zum Eintritt des Risikos adäquate Lösung zu wählen und potentielle Folgen nicht nur im Stressjahr, sondern auch über den Projektionszeitraum aufzuzeigen.

Zunächst sollte das Schadenausmaß mit Bedacht gewählt werden. Hier können unterschiedliche, ggf. bereits vorhandene Quellen herangezogen werden. So ist ein Risiko, wie ein Cyberangriff, in der Regel auch in der Risikoinventur

verankert, wo auch der Risikoowner festgehalten sein sollte, der vor der Abbildung eines Stress-Szenarios im Rahmen der ERB befragt werden sollte. Er kann hilfreiche Informationen zu den Implikationen eines Cyber-Angriffs sowie den damit verbundenen Prozessen geben und eine Einschätzung zum monetären Aufwand treffen. Gilt es, einen möglichen Abschreibungsbedarf auf Immobilieninvestitionen oder Aktien zu identifizieren, so können das interne Kapitalanlage-Management oder auch externe Experten wie Fondsgesellschaften oder Banken, die dies im Rahmen ihrer Services mit anbieten, unterstützen. Der Austausch mit internen und externen Experten sollte jeweils dokumentiert werden und die Erkenntnisse mit in den ERB-Bericht einfließen.

Die Grundlage für die Projektionen innerhalb der ERB bietet die durch die Geschäftsleitung verabschiedete BaFin-Prognoserechnung. Im ersten Schritt wird auf dieser Grundlage ein Basiszenario erstellt. Hieraus lassen sich eine erwartete Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung und in Verbindung mit einer Vorgabe für die Verwendung des Jahresüberschusses HGB-Bilanzen für die nächsten fünf Geschäftsjahre ableiten. Die Risikoermittlungen zum Stichtag und in der Projektion basieren auf Volumenmaßen der GuV und der HGB-Bilanz.

Diese Schritte lassen sich beliebig detailliert bearbeiten, der Aufwand der ERB-Prognose hängt von dem gewählten Detailgrad der Projektion ab. Abhängig von der Größe der EbAV lassen sich proportionale Ansätze verwenden, die ohne umfangreiche Simulationen auskommen oder nur gezielt auf diese zurückgreifen.

Für die Szenarien wird die Gewinn- und Verlustrechnung des Basiszenarios in einem oder mehreren Jahren gestresst.

Im Rahmen eines Cyberangriffs wirken sich beispielsweise die Kosten für die Lösung der technischen Aspekte, wie die Beseitigung der Schadsoftware und die Wiederherstellung der Systeme und Daten, auf die *sonstigen Aufwendungen* in der Gewinn- und Verlustrechnung aus. Da sich aber der Prozess der vollständigen Wiederherstellung des Geschäftsbetriebs von einigen Tagen auf Wochen ausdehnen kann, sind auch geschäftskritische Prozesse betroffen. Besonders sensibel ist der Kapitalanlageprozess, der mitunter schnelle Reaktionen fordert, da es auch hier zu Worst-Case-Szenarien kommen kann. Bei einem Absturz an den Finanzmärkten geraten Aktienwerte unter Druck. Bei einem Ausfall der IT-Systeme ist die Handlungsfähigkeit nicht gewährleistet und die Aktienwerte im Portfolio sinken stärker als bei einem intakten IT-System. Beide Effekte werden in der GuV und in der Bilanz abgebildet und führen zu einem geringeren Jahresüberschuss und infolgedessen zu einer geringeren Risikodeckungsmasse.

Es sei darauf hingewiesen, dass dieses Szenario zwar als unwahrscheinlich eingestuft wird, jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Im Hinblick auf die von der Aufsicht angeführten Risiken stellt es ein sogenanntes Kreuzszenario dar, also die Kombination von zwei Effekten.

Zusammenfassung

Die gesetzlichen Grundlagen, die aktuelle Marktentwicklung sowie das eigene Risikoprofil lassen viel Spielraum im Hinblick auf die Ausgestaltung und den Detailgrad zur Umsetzung von Stress-Szenarien im Rahmen der ERB. Wichtig ist, die eigenen Druckpunkte im Unternehmen zu identifizieren, zu bewerten und zu analysieren.

Das Rad muss nicht neu erfunden werden. Bestehende Analysen, z.B. im Kontext der operationellen Risiken oder Stellungnahmen, wie die Aufsicht sie veröffentlicht hat, sind ein guter Leitfaden und liefern Anhaltspunkte für die Stress-Szenarien.

Ob sich die unternehmensindividuell definierten Szenarien tatsächlich so materialisieren werden, steht auf einem anderen Blatt, denn selbst die Annahmen an die Basisplanung treten nicht immer so wie prognostiziert ein. Das hat der deutliche Zinsanstieg in den letzten Jahren gezeigt. Risiken lassen sich zudem durch Stresstests nicht nivellieren, aber eine intensive Auseinandersetzung mit ihnen hilft, sie greifbarer und handhabbarer zu machen.

Marion Beiderhase ist Diplom-Statistikerin und Aktuarin (DAV). Sie arbeitet als leitende Beraterin bei Meyerthole Siems Kohlruss (MSK). Ihr Schwerpunkt liegt auf dem Bilanz- und Risikomanagement von Pensionskassen und Versicherungsunternehmen. Diese werden von Frau Beiderhase u.a. als Risikomanagementfunktion oder versicherungsmathematische Funktion im Rahmen von Ausgliederungen unterstützt.



Eva Remberg ist Diplom-Wirtschaftsmathematikerin und Aktuarin (DAV). Sie arbeitet als leitende Beraterin bei Meyerthole Siems Kohlruss (MSK) und unterstützt Versicherungsunternehmen in Fragestellungen rund um das Thema Solvency II. Zudem beschäftigt sie sich mit dem Risikomanagement von Pensionskassen.

